

Verordnung

Verordnung der Stadt Unterschleißheim zum Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl S. 236), erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich des Rathausplatzes mit angrenzenden Flächen. Begrenzt wird der von dem Alkoholverbot erfasste Geltungsbereich

- im Norden durch den Robert-Koch-Weg zur Park-and-Ride-Fläche an der St.-Benedikt-Str.,
- im Osten durch den Gehweg an der Raiffeisenstraße,
- im Süden durch den Zufahrtsweg zur Park-and-Ride-Fläche unter der Le-Crès-Brücke und zum Rathausparkplatz,
- im Westen durch den Grünstreifen an der Bahnlinie.

Der entsprechend gekennzeichnete Lageplan ist als Anlage dieser Verordnung beigelegt.

§ 2 Alkoholverbot

1. Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und konzessionierten Freischankflächen) verboten
 - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.
2. Die in Ziff. 1 festgelegten Verbote gelten täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Unterschleißheim in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Verboten des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich der Verordnung zu konsumieren.
2. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft und vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Unterschleißheim, den 29.11.2022

Stadt Unterschleißheim

gez.
Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 24.11.2022 erlassene Verordnung wurde am 29.11.2022 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Der Anschlag erfolgte am 01.12.2022 und wurde am 15.12.2022 wieder entfernt.

Unterschleißheim, den 29.11.2022
STADT UNTERSCHLEISSHEIM
I.A.

Schiedermeier



Legende



alkoholfreie Zone